



FKZ · Fischereiverband Kanton Zürich

Ihr Partner für die Erhaltung und Förderung  
der Fischerei und des Lebensraumes Gewässer.

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und  
Kommunikation UVEK  
Bundesamt für Energie BFE  
Abteilung Recht und Sicherheit  
Elektrizitäts- und Wasserrecht  
3003 Bern

Zürich, 28. Februar 2012

Restwassersanierung Kraftwerk Rheinau

**Stellungnahme des Fischereiverband des Kanton  
Zürich zum ENHK/EKD Gutachten vom 22.12.2011**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der FKZ bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) und der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege (EKD). Wir nehmen an, dass damit die letzte wesentliche Entscheidungsgrundlage vorliegt und die Restwasser-Sanierungsverfügung bis Mitte 2012 erlassen werden kann. Nachdem 1991 die Sanierungs-pflicht den Weg ins eidgenössische Gewässerschutzgesetz (GSchG) gefunden und das eidgenössische Parlament die Umsetzungsfrist von 15 auf 20 Jahre (bis 2012) verlängert hat, ist es nun an der Zeit, die entsprechenden Massnahmen in die Tat umzusetzen und dem Rhein an dieser Stelle wieder einen Teil seiner ursprünglichen Dynamik zurück-zugeben. Wir erwarten, dass die Sanierung in Absprache mit dem Regierungspräsidium Freiburg in Anlehnung an die EU Wasserrahmenrichtlinie bis 2015 umgesetzt wird.

Im Folgenden äussern wir uns zu den Inhalten des Gutachtens vom 22.12.2011, welches aus unserer Sicht sehr sorgfältig und mit hoher Fachkompetenz abgefasst wurde. Wir begrüssen ausdrücklich, dass ENHK und EKD ein gemeinsames Gutachten erstellt haben und damit dokumentieren, dass sich unbedingt eine Lösung finden muss, welche sowohl die gewässerökologischen als auch die landschafts- bzw. ortsbildschützerischen Anforderungen erfüllt. Das Gutachten legt plausibel dar, dass keine der bisher vom BFE zusammen mit der Axpo AG vorgeschlagenen Varianten diese Anforderungen erfüllt.

Wir begrüssen weiter, dass sowohl die ENHK als auch die EKD von einer Sanierung auf Grund von Art. 80 GSchG ausgehen und nicht von einer blossen „Verbesserung gegenüber dem unbefriedigenden Ist-Zustand“.

Das Gutachten selbst geht aufgrund der Aufgabenstellung für ENHK und EKD nicht detailliert auf die Erreichung der Vorgaben nach Art. 80 GSchG ein, sondern fokussiert auf die Beschreibung der Schutzobjekte und die Ableitung der Schutzziele. Es ist in diesem Zusammenhang insbesondere festzuhalten, dass beide Kommissionen den



FKZ · Fischereiverband Kanton Zürich

Ihr Partner für die Erhaltung und Förderung  
der Fischerei und des Lebensraumes Gewässer.

ausserordentlichen Seltenheitswert von freien Fließstrecken am Hochrhein hervorheben und dem Aufwertungspotential in den Staustrecken innerhalb des BLN-Objekts Untersee-Hochrhein eine „auch im gesamtschweizerischen Massstab herausragende Bedeutung“ zumessen. Eine „Lösung“, welche den Rheinabschnitt zwischen Hauptwehr und oberem Hilfswehr eingestaut belässt, stattdessen gewässerökologisches Potential zu nutzen, erfüllt daher den Sanierungsauftrag nicht.

Eine umfassende Würdigung des Gutachtens kann allerdings nur unter Bezugnahme auf die rechtlichen Rahmenbedingungen von Art. 80 GSchG erfolgen. Während im Anwendungsbereich von Art. 80 Abs. 1 GSchG die entschädigungsbegründenden Eingriffe in bestehende Wassernutzungsrechte und damit die wirtschaftliche Tragbarkeit die Grenze der möglichen Sanierungsmassnahmen bildet, entfällt diese Grenze bei den Sanierungsmassnahmen nach Art. 80 Abs. 2 GSchG. Das Gutachten macht deutlich, dass hier ein Anwendungsfall von Art. 80 Abs. 2 GSchG vorliegt. In einem solchen Fall ist die Anordnung weitergehender Sanierungsmassnahmen im Sinne von Art. 80 Abs. 2 GSchG zwingend. Die Notwendigkeit einer allfälligen Entschädigungspflicht im dafür vorgesehenen Verfahren ändert daran nichts.

Das Gutachten kommt deshalb unserer Ansicht nach zu Recht zum Schluss, dass der Schlüssel zu einem befriedigenden Kompromiss aller Interessen bei deutlich höheren Restwassermengen liegt als sie bisher vom BFE und dem Kraftwerk ins Auge gefasst wurden.

Wir haben das am Runden Tisch vom 19.4.2011 erläutert und betont. Beilage.

### Hauptantrag

Gemäss Gutachten wäre die Variante B3 mit dem vollständigen Abbruch beider Hilfswehre im Hinblick auf das Sanierungsziel gemäss GSchG die beste Variante, bei der allerdings auch Restwassermengen von 150 m<sup>3</sup>/s noch nicht ausreichen, um den hochrheintypischen Flusslandschaftscharakter zu wahren. Wir würden deshalb aus grundsätzlichen Überlegungen diese Variante B3 mit entsprechend erhöhten Restwassermengen begrüssen. Diese würde eine völlig frei fliessende Restwasserstrecke und die freie Fischwanderung, welche im Rahmen der ökologischen Sanierung gemäss GSchG Art. 80 ein zentrales Element darstellt, voll gewähren. Diese Variante lässt jedoch eine langwierige Auseinandersetzung befürchten. Im Interesse einer raschen Realisierung der Sanierung **unterstützen wir deshalb als Kompromiss den** von den Kommissionen vorgelegten **Hauptantrag**, die Restwassersanierung gemäss Variante B2<sup>+150</sup> auszuführen. Diese Variante sieht den vollständigen Rückbau des unteren Hilfswehrs und den Teilrückbau des oberen Hilfswehrs vor sowie eine Erhöhung der Restwassermengen auf mindestens 150 m<sup>3</sup>/s

### Eventualanträge

Bei ENHK und EKD scheint eine rechtliche Unsicherheit bezüglich der Möglichkeit der Erhöhung der Restwassermengen zu bestehen, stellen die Kommissionen doch insbesondere den Eventualantrag E2 nur unter der Voraussetzung, dass allenfalls eine Erhöhung der Restwassermengen auf mindestens 150 m<sup>3</sup>/s vor Erneuerung der Konzession aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein sollte. Im Anwendungsbereich von Art. 80 Abs. 2 GSchG gibt es jedoch angesichts des klaren Befunds des Gutachtens und des darauf basierenden Hauptantrags unseres Erachtens keinen rechtlichen Grund, welcher diesen erforderlichen Restwassermengen entgegensteht.



FKZ · Fischereiverband Kanton Zürich

Ihr Partner für die Erhaltung und Förderung  
der Fischerei und des Lebensraumes Gewässer.

Da wir aus obengenannten Gründen für einen Abbruch der Hilfswehre eintreten, erscheint uns der **Eventualantrag E2**, nämlich eine Variante mit mindestens 60 m<sup>3</sup>/s Restwasser, einer grösseren Absenkung des oberen Hilfswehrs (>50%) und einem vollständigen Rückbau des unteren Hilfswehrs, angesichts der klaren Ergebnisse des Gutachtens problematisch. Einerseits müsste ein zusätzlicher Fischpass mit unbekannter Funktionstüchtigkeit gebaut werden, andererseits befürchten wir einen teilweise bleibenden Aufstau der oberen Restwasserstrecke. Sollten dem Hauptantrag von ENHK und EKD entgegen unserer Auffassung doch rechtliche Hindernisse im Weg stehen, müsste Eventualantrag 2 deshalb wenigstens dahingehend abgeändert werden, dass die rechtlich maximal möglichen Mindestrestwassermengen im Bereich zwischen 60 m<sup>3</sup>/s und 150 m<sup>3</sup>/s definiert werden und entsprechend das obere Hilfswehr mindestens teilweise rückgebaut würde. Die damit möglicherweise verbundene leicht vergrösserte Sichtbarkeit der Kiesbänke während der Wintermonate dürfte das Landschaftsbild nicht wesentlich verändern.

Dem **Eventualantrag E1** stehen wir noch skeptischer gegenüber, obwohl er auch 150 m<sup>3</sup>/s vorsieht. Die Nutzung des oberen Hilfswehrs zur Stromproduktion aus Wasserkraft würde nicht nur das Wehr für lange Zeit zementieren, sondern auch den landschaftlichen Schutzziele widersprechen, die Sicherung der Durchwanderbarkeit der Restwasserstrecke komplizieren und die Wiederherstellung einer grossen Vielfalt von Wassertiefen und unterschiedlichen Strömungsmustern im oberen Hilfsstau stark behindern. Eine weitere Dotierturbine ergäbe zwar eine zusätzliche Wassernutzung, welche die Produktionsverluste durch die erhöhten Restwassermengen teilweise kompensiert. Wenn damit jedoch eine relevante Kompensation angestrebt werden sollte, wäre eine neue (Zusatz-)Konzession wohl unabdingbar. Die von den Kommissionen hier als Kriterium herangezogene „wirtschaftliche Abfederung“ wäre allenfalls im Anwendungsbereich von Art. 80 Abs. 1 GSchG ein Thema. Im Anwendungsbereich von Art. 80 Abs. 2 GSchG fehlt diesem Eventualantrag jedoch unserer Ansicht nach die rechtliche Grundlage.

Abschliessend möchten wir nochmals festhalten, dass wir einen raschen Entscheid erwarten, selbst wenn zusätzliche Modellierungen nötig werden sollten.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

André Blanc  
Präsident FKZ